

17.03.2016

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 17.03.2016

Ltg.-**903/A-1/67-2016**

R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Hackl, Hauer, Dr. Michalitsch,
Ing. Rennhofer und Ing. Schulz

betreffend **Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG), des NÖ Kindergartengesetzes 2006, der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (NÖ LFBAO 1991), des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000), des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes (NÖ PSMG), des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 (NÖ SBBG 2007), des NÖ Sportgesetzes, des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 (NÖ TZG 2008) und des NÖ Veranstaltungsgesetzes**

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben.

Nunmehr resultiert ein Änderungsbedarf in mehreren Landesgesetzen daraus, dass die Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl.Nr. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132, umzusetzen sind.

In Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU (Berufsanerkennungs-Änderungs-Richtlinie) wurden die unionsrechtliche Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Staaten (Art. 56) und die Vorgabe zur Einrichtung eines Vorwarnmechanismus (Art. 56a) bei Fällen der Untersagung der Berufsausübung bzw. von der Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise durch Berufsangehörige geregelt.

Die unionsrechtliche Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Staaten (Art. 56) wird für den Landesrechtsbereich durch § 18a des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich (NÖ EAP-G), LGBl. 0025, umgesetzt. Die unionsrechtliche Vorgabe zur Einrichtung eines Vorwarnmechanismus (Art. 56a) verpflichtet die Behörden der Mitgliedstaaten im Wesentlichen dazu, einander von den Fällen der Untersagung der Berufsausübung bzw. von der Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise durch Berufsangehörige zu verständigen. Durch § 18b Abs. 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich wird die für die Handhabung des Vorwarnmechanismus betreffend die Untersagung der Berufsausübung erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen, schränkt diese jedoch auf die (materiengesetzlich) vorgesehenen Fälle ein. Mit den Änderungen wird nunmehr die behördliche Zuständigkeit für die Verwaltungszusammenarbeit und die Vollziehung des Vorwarnmechanismus für die betroffenen Berufsgruppen begründet.

Weiters sind gesetzliche Maßnahmen zur Erfüllung der Umsetzungsverpflichtung im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den partiellen Berufszugang erforderlich.

Im NÖ Naturschutzgesetz wird die Vorgabe der Richtlinie 2013/55/EU, dass Strafregisterbescheinigungen und ärztliche Bestätigungen nicht älter als 3 Monate sein dürfen, auch für § 14d Abs. 5 bestimmt.

Im NÖ Sportgesetz ergibt sich ein weiterer Anpassungsbedarf an die Richtlinie 2014/36/EU vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsgehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer sowie die Richtlinie 2014/66/EU vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers.

Im NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 ist die Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz

genießen und die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, bereits inhaltlich umgesetzt, es ist nunmehr der Umsetzungshinweis in § 20 zu ergänzen.

Im NÖ Tierzuchtgesetz 2008 hat sich zwischenzeitlich ein Änderungsbedarf ergeben, weil die in § 11 Abs. 1 Z 2 lit. b NÖ TZG 2008 genannte Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (ABl.Nr. L 149 vom 7.6.2008, S. 3) mit Wirkung 1. Jänner 2016 inhaltlich von der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung) (ABl.Nr. L 59 vom 3.3.2015, S. 1) abgelöst wurde. Der Verweis in § 11 Abs. 1 Z 2 lit. b NÖ TZG 2008 bedarf daher einer entsprechenden Anpassung.

Im NÖ Veranstaltungsgesetz erfolgt die Umsetzung der unionsrechtlichen Verpflichtung zur Berufsanerkennung der Ausübung der Tanzschulleitung. Das NÖ Veranstaltungsgesetz hatte bisher keine Regelungen betreffend die Berufsanerkennung enthalten, da die Ansicht vertreten wurde, die Ausübung einer Tanzschulbewilligung stelle keinen reglementierten Beruf dar. Seit dem anderslautenden Erkenntnis des VwGH vom 5. März 2015, Zl. 2013/02/0175, wurde die Berufsanerkennung entsprechend den unionsrechtlichen Verpflichtungen durchgeführt. Nunmehr soll die Umsetzung der unionsrechtlichen Verpflichtung zur Anerkennung der Ausübung der Tanzschulleitung und des Berufes des Tanzlehrers in das NÖ Veranstaltungsgesetz aufgenommen und die Befähigungsnachweise im Sinn der Richtlinie konkretisiert werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG), des NÖ Kindergartengesetzes 2006, der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (NÖ LFBAO 1991), des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000), des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes (NÖ PSMG), des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 (NÖ SBBG 2007), des NÖ Sportgesetzes, des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 (NÖ TZG 2008) und des NÖ Veranstaltungsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 14. April 2016 möglich ist.